

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lausen Mineralöl GmbH

I. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den geschäftlichen Verkehr mit Kaufleuten als Kunden (Käufern).

II. Geltung

Angeboten, Bestellungen und vertraglichen Beziehungen liegen ausschließlich die AGB der Lausen Mineralöl GmbH zugrunde; diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern auch ohne erneute Vereinbarung. Eigene AGB des Käufers werden nicht akzeptiert.

III. Beschaffenheit der Ware

Die Beschaffenheit der Ware entspricht den handelsüblichen DIN-Normen; Muster, Proben, Analysedaten sind unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig.

Die Lieferung erfolgt temperaturkompensiert auf der Basis von 15 Grad.

IV. Zustandekommen des Vertrages

Angebote des Verkäufers sind freibleibend, es sei denn, eine andere Vereinbarung ist getroffen.

Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Lausen. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Lausen zu vertreten ist. Dauerhafte Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Streik, Rohstofferschöpfung oder andere Gründe, die nicht von Lausen zu vertreten sind, berechtigen Lausen zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Vertrag. Irgendwelche Rechte stehen dem Käufer daraus nicht zu.

Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informiert. Erbrachte Gegenleistungen werden sofort erstattet.

Bestellt der Käufer elektronisch, bestätigt der Verkäufer die Bestellung unverzüglich. Die Zugangsbestätigung gilt allerdings erst mit der Vereinbarung eines Liefertermins als Annahme der Bestellung. Die Lieferung erfolgt innerhalb der handelsüblichen Zeiträume. Der verbindliche Liefertermin wird durch Lausen mitgeteilt.

Bei elektronischer Bestellung besteht Einverständnis mit der Speicherung des Vertragstextes. Dem Käufer werden mit der Zugangsbestätigung die AGB für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien übersandt.

Telefonische Bestellungen, die von Lausen akzeptiert werden, sind mit dem vereinbarten Inhalt verbindlich.

V. Eigentumsvorbehalt

Lausen behält sich das Eigentum der Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

Wird der Kaufgegenstand mit anderen, Lausen nicht gehörenden Gegenständen vermischt,

vermengt oder verbunden, so erwirbt Lausen an der neuen Sache das Miteigentum im prozentualen Verhältnis der Beteiligung des Eigentums von Lausen.

Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich. Entschädigungsansprüche, die dem Käufer aus Schäden durch Feuer, Diebstahl und/oder Wasser gegen Versicherungsgesellschaften oder andere Ersatzverpflichtete zustehen, tritt der Käufer hiermit an den dies annehmenden Verkäufer in Höhe des Wertes der Lieferung von Lausen ab. Lausen nimmt die Abtretung an.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Ware (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Diese Befugnis wird widerruflich eingeräumt.

Der Käufer tritt hiermit Forderungen einschließlich Umsatzsteuer aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Ebenso tritt er die Vorbehaltsware betreffende Ansprüche auf Steuerentlastung bzw. Steuererstattung an Lausen ab, die die Abtretungen annimmt.

Der Käufer ist ermächtigt, abgetretene Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen zu erteilen.

Verkauft der Käufer die Forderungen im Rahmen eines echten Factoring, wird die Forderung an Lausen sofort fällig; der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an Lausen ab. Lausen nimmt die Abtretung an.

Übersteigt der Wert der für Lausen bestehenden Sicherheiten sämtliche Forderungen um mehr als 20 %, ist Lausen auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

VI. Kaufpreis/Zahlung

Der von Lausen angebotene Kaufpreis ist bindend. Im Kaufpreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten, sie ist zusätzlich zu zahlen. Die Kosten der Anlieferung sind im Kaufpreis enthalten.

Werden bis zum Liefertag die auf Erzeugung, Umsatz und Transport entfallenden Lasten wie Zölle, Steuern und Frachten erhöht oder neu gegründet, so erhöht sich der vom Käufer zu zahlende Kaufpreis entsprechend.

Soweit sich aus der Angebotsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug sofort ab Rechnungsdatum fällig.

Das Rechnungsdatum ist der Tag der Lieferung.

Nach Mahnung, spätestens nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, kommt der Käufer in Zahlungsverzug. Kommt der Käufer mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, werden alle Lausen gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Käufers sofort fällig; dies gilt auch für andere beiderseits noch nicht voll erfüllte Kaufverträge.

Der Käufer darf nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch Lausen anerkannt sind.

VII. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn die Kosten der Anlieferung durch Lausen übernommen werden.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Einrichtungen auf den Käufer über.

Die Art der Belieferung steht im Ermessen von Lausen. Teillieferungen sind zulässig.

Lieferfristen und Lieferzeitangaben sind unverbindlich.

Die Belieferung erfolgt nur bei Bereitstellung technisch zulässiger und mängelfreier Tankanlagen oder sonst geeigneter Lagerstätten.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, gerät der Käufer in Annahmeverzug.

VIII. Gewährleistung

Für jeden Fall der Gewährleistung ist der Verkäufer zur Ersatzlieferung berechtigt.

Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Lieferung. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

Minderungs- oder Rücktrittsrechte bei Scheitern der Nachbesserung bleiben unberührt. Ist ein Mangel nur geringfügig, besteht kein Rücktrittsrecht.

Offensichtliche Mängel müssen Lausen innerhalb einer Frist von einer Woche, gerechnet ab Erhalt der Ware, schriftlich angezeigt werden. Es genügt die rechtzeitige Absendung.

Unterlässt der Käufer diese Anzeige, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Wochen nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist.

Der Käufer ist beweispflichtig für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

IX. Haftungsbeschränkungen

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer nicht.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Verkäufer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers, darüber hinaus nicht bei Ansprüchen des Käufers aus Produkthaftung.

Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware; dies gilt nicht, wenn dem Verkäufer ein grobes Verschulden trifft, darüber hinaus nicht im Falle ihm zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Käufers.

Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen.

X. Steuerbegünstigte Energieerzeugnisse

Steuerbegünstigte Energieerzeugnisse dürfen nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung oder sonstigen Bestimmungen zulässig; jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen; in Zweifelsfällen ist eine Auskunft der zuständigen Behörde einzuholen.

XI. Datenschutz

Lausen ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen anfallende personenbezogene Daten zu speichern sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und einzusetzen. Der Käufer ist mit der Weitergabe seiner für eine Kreditversicherung und für die Einholung von Auskünften erforderlichen Daten einverstanden.

XII. Schlussbestimmungen

Für sämtliche vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand wird der Firmensitz von Lausen vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, deren wirtschaftliches Ergebnis diesen möglichst nahe kommt.